

Groß-Strehliker Kreis-Blatt.

Von diesem Blatte erscheint jeden Mittwoch ein halber Bogen und beträgt der jährliche Subscriptionspreis desselben 1 Thlr. An Inserionsgebühren wird für die Spaltenzeile oder deren Raum 1 Sgr. gezahlt. Inserate werden allwöchentlich bis Dienstag Früh 9 Uhr angenommen.

Stück 36.

Groß-Strehlig, den 9. September

1874.

Bekanntmachung

wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Ser. VII. zu den Preussischen Staats-Anleihen von 1850 und 1852.

Die Zinscoupons Ser. VII. Nr. 1 bis 8 über die Zinsen der Staats-Anleihen von 1850 und 1852 für die vier Jahre vom 1. Oktober 1874 bis dahin 1878 nebst Talons werden vom 1. September c. ab von der Controle der Staatspapiere hieselbst, Dranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Rassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controle selbst in Empfang genommen, oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg, oder die Kreis-Kasse in Frankfurt a./M. bezogen werden. Wer das Erste wünscht, hat die Talons vom 4. Juni bezw. vom 16. Juli 1870 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamt unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Controle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königl. Regierung und der Königl. Finanzdirektion in Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schulverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Documente an die Controle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 18. August 1874.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

geez. Löwe. Wötger.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den Verzeichnissen auch bei den königlichen Kreis-Steuerämtern und bei den Haupt-Zoll-Ämtern in Landsberg D.=S. und Myslowitz unentgeltlich zu haben sind.

Dppeln, den 24. August 1874.

Königliche Regierung.

(Schluß.)

III. Zu § 2. Alinea 3.

Durch Alinea 3 des § 2 des Gesetzes wird die Steuer für das stehende Gewerbe der Agenten der Versicherungsgesellschaften unter Abänderung der Kabinetts-Ordre vom 11. Juni 1826 (B. G. S. 61), ganz allgemein aufgehoben. Es ist gleichgültig, gegen welche Gefahren die von den Agenten vertretenen Gesellschaften Versicherungen gewähren, ob die Gesellschaften zu den öffentlichen oder zu den privaten, zu den inländischen oder ausländischen gehören, sowie ob die Agenten General- oder unmittelbare oder Unteragenten sind.

Versicherungsagenten, welche noch andere an sich steuerpflichtige Gewerbe betreiben, haben für die letzteren die Steuer nach wie vor zu entrichten. Ist die Höhe dieser Steuer von dem Umfange des Gewerbes abhängig, so darf bei dessen Bemessung auf das Agenturgeschäft keine Rücksicht mehr genommen werden.

Auf Agenten anderer Art, welche nicht für Versicherungsgesellschaften thätig sind, bezieht sich die Steuerfreiheit nicht.

Auch ist in der Verpflichtung zur Entrichtung der Gewerbesteuer für den Geschäftsbetrieb der Versicherungs-Gesellschaften Nichts geändert.

IV. Zu § 3 Alinea 1 und 2 des Gesetzes.

Da durch § 9 des Gesetzes vom 19. Juli 1861 besondere Bestimmungen über die Abgeordneten der Steuergesellschaft der Klasse A. I. getroffen sind und durch § 1 des Gesetzes vom 5. d. Mts. angeordnet worden ist, daß die Bäcker und Fleischer aufhören, selbstständige Steuergesellschaften zu bilden, so beziehen sich die Vorschriften der §§ 28 und 29 des Gesetzes vom 30. Mai 1820 demnächst nur noch auf die Abgeordneten der Steuergesellschaften der Handelsklasse A. II., der Gast-, Speise- und Schankwirthe (Klasse C.) und derjenigen gewerbetreibenden Klassen, bei welchen etwa auf Grund der den Regierungen im § 26 letztes Alinea des vorbezeichneten Gesetzes an einzelnen Orten Steuergesellschaften gebildet sein möchten. Rücksichtlich dieser Abgeordneten wird nun die Wahlperiode von einem Jahre auf drei verlängert und die regelmäßige Zahl der zu Wählenden von 5 auf 7 erhöht, welche der Finanz-Minister jedoch für einzelne Steuerbezirke, wenn örtliche oder gewerbliche Verhältnisse solches bedingen, vermehren oder vermindern darf. Bei der nächsten Wahl der Abgeordneten für die vorbezeichneten Steuerklassen im Laufe dieses Jahres ist dafür zu sorgen, daß die Steuergesellschaften die neuen Bestimmungen in Betreff der Dauer des Mandats und der Zahl der zu wählenden Personen beobachten.

Sollte für einzelne Steuerbezirke das Bedürfniß hervortreten, ausnahmsweise die Zahl der Abgeordneten anders als auf 7 zu normiren, so sind motivirte Anträge in dieser Beziehung hier vorzulegen und zwar so zeitig, daß von der zu treffenden Anordnung schon bei der nächsten bei Einreichung des Vorschlages bevorstehenden Wahl Gebrauch gemacht werden kann.

V. Zu § 3 Alinea 3 und 4.

Durch die im Alinea 3 und 4 des § 3 enthaltenen Bestimmungen wird die rechtzeitige Beendigung der Steuerveranlagung in allen Steuerklassen selbst für die seltenen Fälle gesichert, daß die Mitglieder der Steuergesellschaften die Wahl von Abgeordneten oder die letzteren die Vornahme der Steuervertheilung verweigern sollten.

Bevor die Veranlagungsbehörden dazu übergehen, die Steuervertheilung selbst, ohne Mitwirkung der Abgeordneten, vorzunehmen, sind jedoch die Mitglieder der Steuergesellschaften oder die Abgeordneten unter Verweisung auf die gesetzlichen Bestimmungen über die Folgen ihrer Weigerung ausdrücklich zu belehren und zur Wahrnehmung ihrer Funktionen an bestimmten Terminen nochmals aufzufordern.

VI. Zu § 4. des Gesetzes.

Der § 4 des Gesetzes vom 5. d. Mts. hat den Zweck, den Unterschied in der Bestimmung des Begriffes des Gewerbebetriebes im Umherziehen aufzuheben, welcher noch gegenwärtig besteht, je nachdem es auf die polizeiliche oder auf die steuerliche Behandlung der Gewerbe ankommt, und welcher in der Anweisung zur Ausführung der Reichs-Gewerbe-Ordnung vom 4. September 1869 sub Nro. 16 17 und 18 speciell dargelegt ist. Die Begriffsbestimmung der Gewerbe-Ordnung soll künftig auch für die Verpflichtung zur Entrichtung von Hausir-Gewerbe-steuer maßgebend sein. In Folge dessen ist der Betrieb eines stehenden Gewerbes auch außerhalb des Ortes der gewerblichen Niederlassung vom 1. Januar 1875 ab gemäß § 42 der Gewerbe-Ordnung mit Hausir-Gewerbesteuer nicht mehr zu belegen, sofern die Vorschriften des III. Abschnitts der Gewerbe-Ordnung dazu nicht einen Legitimationschein erfordern. Dadurch werden insbesondere diejenigen Gewerbe, welche in der Vermittelung von Geschäften bestehen, wie die Gewerbe der Versicherungs- und anderer Agenten, Makler, Commissionaire, Auktionatoren pp. wenn sie im Umherziehen betrieben werden, frei von der Hausir-Gewerbesteuer. Insofern für dieselben jetzt Steuer vom stehenden Gewerbe zu zahlen ist, behält es dabei mit alleiniger Ausnahme der Agenturen der Versicherungsgesellschaften sein Bewenden.

Desgleichen haben Kaufleute, Fabrikanten und andere Personen, welche ein stehendes Gewerbe betreiben und auf Grund eines von der unteren Verwaltungsbehörde ausgestellten Legitimationscheines oder einer Gewerbe-Legitimationskarte gemäß § 44 der Reichsgewerbe-Ordnung, außerhalb des Ortes ihrer gewerblichen Niederlassung persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende Waaren aufkaufen oder Bestellungen auf Waaren suchen, vom 1. Januar 1875 ab keine Hausir-Gewerbesteuer mehr zu erlegen. Hierdurch wird die Ermächtigung zur steuerfreien Entsendung von Handlungsreisenden auf die nicht zur Klasse A. I. oder II. gehörigen Gewerbetreibenden, welchen solche bisher nicht zustand, ausgedehnt. Auch ist es für Gewährung der Steuerfreiheit gleichgültig, ob der Handlungsreisende ausschließlich für einen Geschäftsherrn oder gleichzeitig für mehrere Geschäftsherrn thätig ist.

Die im § 20 Absatz 2 des Gesetzes vom 19. Juli 1861 vorgesehene Anrechnung von 12 rthl. für jeden Handlungsreisenden auf die Jahressteuer vom stehenden Gewerbe verliert mit der Steuerfreiheit der Handlungsreisenden von selbst ihre Bedeutung. Dagegen unterliegen die Inhaber stehender Gewerbe und deren Reisende nach wie vor der Hausirgewerbesteuer, wenn sie sich nicht darauf beschränken, aufgekaufte Waaren nur Behufs deren Beförderung nach dem Bestimmungsorte, und von den Waaren, auf welche sie Bestellungen suchen, nur Proben oder Muster mit sich zu führen, weil in diesem Falle ein von der unteren Verwaltungsbehörde ausgestellter Legitimationschein oder die Legitimationskarte nicht ausreicht.

Die Bestimmungen der Anweisung zur Ausführung des Titels III. der Reichsgewerbe-Ordnung bleiben unverändert. Da die Hausirgewerbesteuer nunmehr allgemein in allen denjenigen Fällen beseitigt ist, in welchen nach der Gewerbeordnung zum Betriebe eines Geschäftes außerhalb des Ortes der gewerblichen Niederlassung ein von der Unterbehörde ausgestellter Legitimationschein genügt, und da von den Fällen, in denen es gar keines Legitimationscheines bedarf, nur der unter Nro. 5 sub c. der gedachten Ausführungs-Anweisung näher bezeichnete Verkauf oder Ankauf roher Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft, des Garten- und Obstbaues als Hausirsteuerpflichtig fortbesteht, so ist künftig, abgesehen von diesem letzten Falle, Hausirsteuer für andere Geschäfte nicht mehr zu erheben, als für solche, welche nach der Gewerbeordnung die Lösung eines von der höheren Verwaltungsbehörde zu ertheilenden Legitimationscheines erforderlich machen. Sofern ausnahmsweise derartige Geschäfte schon bisher steuerfrei waren, bleiben sie auch ferner von der Hausirsteuer verschont. VII. Um eine Uebersicht über die finanziellen Ergebnisse der anderweitigen Regelung der Gewerbesteuer der Bäcker, Fleischer und Brauer zu gewinnen, ist von den Regierungen (und der Finanz-Direktion) bei Einreichung der Nachweisungen über die Resultate der Gewerbesteuer-Veranlagung für das Jahr 1875 neben dem Gesamtbetrage der Gewerbesteuer, welcher im Jahre 1874 von den in jeder der Klassen D. E. und F. veranlagten Bäckern, Fleischern und Brauern entrichtet worden ist, der Gesamtbetrag der Mittelsätze anzugeben, um welchen sich das Steuer-Soll der Klassen A. I. A. II. und B. durch den

Hinzutritt der Bäcker, Fleischer und Brauer im Jahre 1875 erhöht hat. Ferner ist nach Klassen- und Gewerbesteuer-Abtheilungen die Zahl der in denselben veranlagten Bäcker, Fleischer und Brauer und die Höhe der von denselben aufzubringenden Steuerbeträge unter Vergleichung mit den von ihnen im Jahre 1874 entrichteten Steuerbeträgen nachzuweisen.

Die Königlichen Regierungen (Finanz-Direktion) wollen die vorstehenden Bestimmungen beachten und die Veranlagungsbehörden mit geeigneten Anweisungen versehen.

Berlin, den 23. Juni 1873.

Der Finanz-Minister. gez. Camphausen.

An die Königliche Regierung zu Oppeln IV. 5,679.

Da die Cholera im hiesigen Departement noch nicht erloschen ist, so sehen wir uns veranlaßt, unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 6. August d. J., durch welche zur Verhütung einer Weiterverschleppung des Contagiums in Gemäßheit des § 13 des Regulativs vom 8. August 1835, betreffend die sanitätspolizeilichen Vorschriften bei ansteckenden Krankheiten (O. S. pro 1835 S. 240 ff.) alle Wallfahrtszüge nach den Orten der Kreise Groß-Strehlig, Gleiwitz, Beuthen, Zabrze, Kattowitz und Tarnowitz verboten worden sind, bis auf Weiteres auch die Wallfahrtszüge nach Orten des Kreises Rybnik, insbesondere nach Pischow, wohin aus Anlaß des alljährlich am 8. September cr. stattfindenden Kirchenfestes Wallfahrer in großer Zahl zu gehen pflegen, zu verbieten.

Die uns unterstellten Verwaltungsbehörden unseres Bezirks werden angewiesen, dieses Verbot schleunigst durch die Kreis- und Lokalfblätter resp. auf sonst geeignete Weise zur öffentlichen und allgemeinen Kenntniß zu bringen und mit aller Strenge darauf zu halten, daß diesem Verbote nicht entgegen gehandelt werde.

Oppeln, den 29. August 1874.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nro. 312. Die Ortsgerichte von Bendauitz, Blottwitz, Colonowiska, Dombrowka, Gogolin, Goradze Harrajschowska, Heine, Himmelwitz, Jeschiona, Rablub, Krempa, Kzienzowiesch, Frei-Bogtei-Leichnitz, Liebenhain, Mißhline, Mokrolohna, Nieschka, Posnowitz, Roswierz, Rosmierka, Roswadze, Sakrau, Schedlitz, Sprentschütz, Groß-Stein, Klein-Stein, Suchau, Wirklesche und Zyrzowa sowie die Magistrate zu Groß-Strehlig und Ujest werden aufgefordert, die Duplikate der Klassensteuer-Zu- und Abgangslisten pro I. Semester 1874 binnen 3 Tagen an mich einzureichen.

Gr.-Strehlig, den 4. September 1874.

Nro. 313. Die Gemeindevorstände von Kaltwasser, Himmelwitz und Groß-Stein werden angewiesen, den Veteranen Franz Skruppa, Martin Suß und Leopold Zebe je eine Unterstützung von 2 Thalern für Rechnung der hiesigen Veteranenkasse zu zahlen. Mit diesen Beträgen sind zur Feier des Sedanfestes an 36 Veteranen 88 rthl. 27 sgr. 6 pf. gezahlt worden, wovon die gütigen Geber hiermit in Kenntniß gesetzt werden.

Gr.-Strehlig, den 3. September 1874.

Nro. 314. Der Aufenthaltsort des Heerespflichtigen Gregor Strzoda, geboren am 13. November 1851 zu Mißhline Kreis Groß-Strehlig, welcher in der letzten Zeit bei Tarnowitz in Diensten gestanden und sich demnächst nach Oppeln begeben haben sollte, ist zu ermitteln und mir alsbald mitzutheilen.

Groß-Strehlig, den 29. August 1874.

Nro. 315. Dem Herrn Kreis-Schul-Inspektor Dr. Schuler hierselbst ist die Local-Schul-Inspection über die Privatschule des Herrn Candidaten Schors übertragen worden.

Groß-Strehlig, den 8. September 1874.

Der Landrathamts-Berweser.
Rudolph.

Bekanntmachung.

Ich ersuche, mir den Aufenthaltsort des Müllergesellen Christian Hantke aus Goi und Salof zur Untersuchungs-Sache c. a. Balthasar Wiensgol mitzutheilen.

Oppeln, den 29. August 1874.

Der Staats-Anwalt.

Stechbrief.

Der Einlieger Josef Nowak, auch Fritz Frikol, und Machinia genannt, aus Petersgräß, soll wegen eines schweren und versuchten schweren Diebstahls zur Untersuchung gezogen werden. Da sein gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt, ersuchen wir sämtliche Behörden auf den 2c. Nowak zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle an unsere Gefangeninspektion abzuliefern. Ein Signalement des Nowak kann nicht beigegeben werden, bemerkt wird nur, daß er ungefähr 30 Jahr alt und ein mittelgroßer untersefter Mann ist, und daß er bei einem am 26. Juni d. J. verübten Einbruch zwei Stiche mit einer Mistgabel in den Arm resp. die Hand und bezüglich in die Wade erhalten haben soll.

Groß-Strehlitz, den 28. August 1874.

Königliches Kreis-Gericht.

Bekanntmachung.

Am 19. d. Mts. ist in Warmuntowitz bei Verübung eines Diebstahls ein Mann betroffen worden, welcher taubstumm ist, oder sich doch taubstumm stellte. Derselbe ist ungefähr 30—35 Jahre alt, 5' 2" groß, hat langes schwarzes Haar, schwarze Augenbrauen, einen kleinen schwarzen Schnurbart und braune Augen, bei seiner Verhaftung war der betreffende Mann mit einem grauen geflickten Tuchrocke, einer braunen Zeugweste, ein paar zerklümpften dunkelgrauen Zeughosen und einer Militärmütze mit Schild bekleidet. Besondere Kennzeichen: An der rechten Gesichtshälfte von der Unterlippe ausgehend nach dem Kinn eine ziemlich tiefe Narbe. Auf dem Rücken des rechten Fußes ebenfalls eine Narbe. Hinfender Gang, wobei der rechte Fuß auf der äußeren Randseite steht, während der innere Rand des Fußes etwas gehoben ist.

Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher, sowie überhaupt alle diejenigen, welche über die Ortsangehörigkeit des betreffenden Mannes Auskunft geben können, werden ersucht, schleunigst solche zu den Untersuchungsakten A. 141./74. zu ertheilen.

Gr.-Strehlitz, den 29. August 1874.

Königliches Kreis-Gericht.

Marktpreise.

In der Stadt.	Preis.	pro Centner oder 50 Kilogramm.								Stroh		Heu		Butter a Vid
		Weizen	Woggen	Gerste	Haser	Gebien	Rartoclein	12 Ctr oder 600 Kilg.	pro Centner oder 50 Kiloge	pro Centner oder 50 Kiloge	pro Centner oder 50 Kiloge			
		ete. far. of.	ete. far. of.	ete. far. of.	ete. far. of.	ete. far. of.	ete. far. of.	ete. far. of.	ete. far. of.	ete. far. of.	ete. far. of.	ete. far. of.	ete. far. of.	ete. far. of.
Groß-Strehlitz, am 1. Septbr. 1874.	Höchster. Niedrigster.	3 26 10	2 27 8	2 20 11	2 20	2 22 6	1 2 6	9 5	—	1 12	6	—	10	
		3 25 —	2 24 6	2 16 11	2 11 5	2 17 6	1 —	8 25	—	1 7	6	—	9	
ußel, am 4. Septbr. 1874.	Höchster. Niedrigster.	3 26 —	2 27 8	2 20 11	2 28 11	— —	1 2	6	—	1 12	6	—	12	
		3 25 —	2 24 6	2 16 11	2 23 11	— —	1 —	—	—	1 7	6	—	11	
Beläunis, am 4. August 1874.	Höchster. Niedrigster.	— —	3 16 3	— —	3 20 —	— —	1 —	—	—	1 12	—	—	10	
		— —	3 14 4	— —	3 15 —	— —	—	27 6	—	1 5	—	—	9	

Anzeiger für das Kreisblatt.

Die Ausführung der Zimmer-, Dachbedeck- und Schmiedearbeiten zum schleunigen Wiederaufbau der Scheuer auf der Pfarrei Jeschona soll
am Freitag den 11. September Vormittags 11 Uhr
 in meinem Amtslokal an den Mindestfordernden verbungen werden.

Die Anschlagpreise betragen einschließlich der Hand- und Spanndienste und der Holzlieferung jedoch nach Abzug der zum Nachweis ausgeworfenen Beträge rot. 763 rthl.

Zum Termine sind 40 rthl. als Bietungskautions zu erlegen und werden nach 12 Uhr Mittags keine neuen Bieter mehr zugelassen.

Die übrigen Bedingungen, Kostenschläge und Zeichnungen können während der Amtsstunden hieselbst eingesehen werden.

Groß-Strehlig, den 31. August 1874.

Der Landrathamts-Verweser
 Rudolph.

Zipfelvereins-

ehem. Mitglieder und Solche, die es werden wollen, werden hiermit dringendst gebeten, ihre gesegnete Thätigkeit zum Besten der Leschnitzer Anstalt in ebenso zwangsloser (ohne Statuten, Ballotage pp.) als umfangreichster Weise (indem sie Alles, was sich entweder dort direct verbrauchen, oder leicht zu Gelde machen läßt, zu gewinnen suchen) auf resp. wieder aufnehmen zu wollen. Vorzugsweise wird an das Wohlwollen Derjenigen, die so glücklich sind, gesunde Kinder zu haben oder zu sein, appellirt. Vorläufig erklärt sich ergebenst Unterzeichneter zur Entgegennahme freundlicher Gaben bereit, später dürften Sammelstellen genannt, — die gütigen Geber überhaupt von Zeit zu Zeit im Kreisblatt namhaft gemacht werden. — Im Voraus dankt allen fröhlichen Gebern herzlichst

Der Verwaltungs-Rath der Anstalt für Unterricht u. Erziehung schwachsinn. Kinder
 aus dem Reg.-Bez. Oppeln zu Leschnitz

Mücke, Pfarrer zu Klutschau bei Uješt z. B. Vorj.

Maszyny do młocenia.

Wyborne bardzo leko chodzące, jedno i parokonne Maszyny do młocenia dla małych posiadzicieli od E. Januszek w schwidnicy trzymam na składzie.

Dwa lata będzie za trwałość garrantyja ndzielona. Te maszyny są z wybornego materolu, 4000 kawalków pracuje w słazku, i ja mogę tesame sumiennie poraćać.

Hugo von Rönne,

na oppolski ulicy na przeciw landrackiego amtu.

Silesia, Verein chemischer Fabriken.

Wir empfehlen unter Gehaltsgarantie unsere Düngerfabrikate: **Superphosphate** aus Spodium, (Knochenkohle), **Mejillones-** resp. **Baker-Guano**, Knochenasche zc., **Superphosphate** mit **Ammoniak** resp. **Stickstoff**, **Kali** zc., **Knochenmehl**, gedämpft oder mit Schwefelsäure präparirt zc.

Ebenso liefern wir **Chilisalpeter**, **Kalifalze**, **Peruquano**, roh und aufgeschloffen, **Ammoniak** zc. und versenden Proben und Preiscurante auf Verlangen franco.

Bestellungen bitten wir zu richten entweder an unsere Adresse hierher nach **Ida-** und **Marienbütte** bei **Saarau** oder nach **Breslau** an unsere dortige Zweigniederlassung, **Schweidnitzer** Stabgraben 12.

Zur Herbst-Düngung

1873.

Verdienst-Medaille.

Wiener Welt-Ausstellung.

liefert z. Z. noch billigst unter
Gehalts-Garantie ihre bekann-
ten und bewährten

1874.

Prämiirt Bremen.

f. ged. Knochen-Mehle Ia, div. Superphosphate
und zusammengesetzten

künstlichen Düngemittel

jeglicher Art und versendet auf Erfordern ihre Preis-Courante.

Gleiwitz, im September 1874.

Die Gleiwitzer chemische Fabrik künstlicher Düngemittel.

Dr. D. Hiller.

Die Chausseegeldbestelle auf der Kreis-Chaussee von Gleiwitz nach Kieferstädtel in Ostropa mit der Berechtigung zur Erhebung des tarifmäßigen Chausseezollses für 1½ Meilen versehen soll vom 1. Dezember cr. ab für ein Jahr an den Bestbietenden verpachtet werden. Hierzu ist ein Termin auf

den 13. October cr. Nachmittags 2 Uhr

in meinem Amtslotale hier selbst anberaumt, zu welchem Pachtlustige unter dem Bemerkten eingeladen werden, daß der Zuschlag der Chausseebau-Commission vorbehalten bleibt. Der Bieter hat im Termine eine Bietungs-Kaution von 25 Thlr. und der Pächter eine Kaution in Höhe des 4. Theiles der Jahrespacht zu erlegen.

Die Bedingungen können während der Amtsstunden im hiesigen Landraths-Amte eingesehen werden.

Gleiwitz, den 20. August 1874.

Der Königliche Landrath.

Gasthaus-Verpachtung.

Mein zu Stephanshain an der Chaussee von hier nach Zawadzky, ¼ Meile von der Stadt gelegenes Gasthaus ist vom 1. October cr. auf drei hintereinander folgende Jahre zu verpachten.

Die dem Gasthaus nahe liegenden 23 Morgen Ländereien können entweder im Ganzen oder getheilt mit übernommen werden.

Zur Abgabe von Offerten habe ich einen Termin auf

Sonntag den 13. September cr. Nachmittags 4 Uhr im Gasthause zu Stephanshain anberaumt,

wozu ich Respektanten mit dem Bemerkten einlade, daß vor Abgabe des Gebots jeder Bieter 25 Thlr. Kaution zu erlegen hat.

Der Zuschlag erfolgt 3 Tage nach dem Termin an den qualificirt Bestbietenden.

W. Grüfner,

Brauereibesitzer in Groß-Strehlitz.

Ein Stock mit Stahlgriff ist auf dem Wege von hier bis Duschowa verloren worden.

Gegen anständige Belohnung abzugeben im Amte

Schloß Gr.-Strehlitz.

Krieger-Verein.

Künftigen Montag den 14. huj. Abends 8 Uhr Versammlung im Vereins-Lokal.

Wegen Anschaffung einer Dampfdreschmaschine verkauft das Dom. Reichth v. La-band D. S. 2 noch gut erhaltene 4spännige Dreschmaschinen mit Wurfmaschine (darunter eine Kemna'sche mit 52 Zoll Trommelbreite.)

Das wirklich Gute
findet immer seine Anerkennung.

Dieser Satz findet seine vollste Anwendung auf den

R. F. Daubitz'schen Wagenbitter*)

vom Apotheker R. F. Daubitz
jetzt: Neuenburgerstraße 28,

der sich nun bereits seit 12 Jahren überall einer günstigen Aufnahme erfreut und bei so vielen Consumenten als unentbehrliches Hausmittel eingebürgert hat.

*) Zu haben bei den Herren: D. A. J. Kaller und J. Richter in Gr. Strehlitz.

Verkauf.

Eine nach dem neuesten System gebaute holländische Windmühle nebst dazu gehörigem Grundstück zu Mokroshna bei Gr. Strehlitz beabsichtige ich aus freier Hand zu verkaufen.
Gleiwitz. **H. Bloka.**

Am 14. d. M. bleibt mein Geschäft Feiertage halber geschlossen.

S. Fränkel.

Dreschmaschinen,

ein- bis vierspännig, von Janussek aus Schweidnitz mit zweijähriger Garantie auf Lager bei

Gr. Strehlitz.

Hugo v. Rönne.

Die dem Thomas Maniera zu Groß-Stanisch zugesagte Beleidigung widerrufe ich.

**Joseph Bednorz,
Gärtner.**

Mit Beginn des neuen Gymnasial-Schuljahres finden Pensionaire gute Aufnahme.
Gr. Strehlitz. **Drifchel,
Lehrer.**

Ein gebrauchtes 7octaviges Mahagoni-Flügelinstrument von schönem klangvollem Ton, im besten Stande, steht umzugshalber für einen sehr billigen Preis zum Verkauf. Herr Pfarrer Elias, woselbst dieses zur Ansicht steht, wird die Güte haben, näheren Aufschluß hierüber zu ertheilen.

Jarischau, den 1. September 1874.

Hoßmann.

Als gefunden wurde hier ein Ries Ganzleipapier abgegeben und kann von dem Eigenthümer abgeholt werden.

Gr. Strehlitz, den 1. September 1874.

Polizei-Verwaltung.

Für die Herbst-Saison ist mein Lager in sämtlichen Artikeln aufs reichhaltigste sortirt, und empfehle ich dies gütiger Beachtung.

J. Stück in Dppeln.

33 Ring 33.

Mittwoch den 9. September 1874,

Mittags 2 Uhr,

werden im Gerichtssaale circa 16 Centner Makulatur gegen Baarzahlung verkauft.

Gr. Strehlitz, den 2. Septbr. 1874.

Dittrich.

Auktions-Kommissar.

Zum Besuche der vom 12. bis incl. 15. September cr. in **Form's Lokalen** in Dppeln stattfindenden

großen **Gartenbau-Ausstellung** beehrt sich ergebenst einzuladen
Der Vorstand und das **Ausstellungs-Comitee**
des **Oberschlesischen Gartenbau-Vereins.**

Der Termin der Jagdverpachtungen auf den 15. September 1874 zu Kosmierzka und Zendrin wird hiermit aufgehoben.

Der Ortsvorstand.